

TE OGH 2024/5/14 10ObS35/24f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Nowotny als Vorsitzenden, die Hofräte Mag. Ziegelbauer und Mag. Schober sowie die fachkundigen Laienrichter Mag. Andreas Deimbacher (aus dem Kreis der Arbeitgeber) und Sylvia Zechmeister (aus dem Kreis der Arbeitnehmer) als weitere Richter in der Sozialrechtssache der klagenden Partei T*, Schweiz, gegen die beklagte Partei Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, 1080 Wien, Josefstädter Straße 80, vertreten durch Dr. Hans Houska, Rechtsanwalt in Wien, wegen Kinderbetreuungsgeld, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Innsbruck als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 27. März 2023, GZ 25 Rs 11/24i-23, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

[1] 1. Gegenstand des Verfahrens ist der Anspruch der in der Schweiz wohnhaften und in Österreich beschäftigten Klägerin auf Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens für ihren * 2023 geborenen Sohn B*. Im Revisionsverfahren ist nur zu klären, ob der Anspruch besteht, obwohl die Klägerin die Voraussetzung des § 2 Abs 1 Z 4 iVm § 24 Abs 1 Z 1 KBGG nicht erfüllt, wonach der Elternteil und das Kind den Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet haben müssen. [1] 1. Gegenstand des Verfahrens ist der Anspruch der in der Schweiz wohnhaften und in Österreich beschäftigten Klägerin auf Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens für ihren * 2023 geborenen Sohn B*. Im Revisionsverfahren ist nur zu klären, ob der Anspruch besteht, obwohl die Klägerin die Voraussetzung des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, in Verbindung mit Paragraph 24, Absatz eins, Ziffer eins, KBGG nicht erfüllt, wonach der Elternteil und das Kind den Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet haben müssen.

[2] 2. Diese Frage wird vom Obersten Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung bejaht: Aus Art 7 VO (EG) 883/2004 („Aufhebung der Wohnortklauseln“) folgt, dass ein Anspruch auf Leistungen weder dem Grunde noch der Höhe nach von einem Wohnsitz im Inland abhängig gemacht werden darf (10 ObS 26/24g Rz 17; 10 ObS 2/22z

Rz 22 ua). Die Voraussetzung des § 2 Abs 1 Z 4 iVm § 24 Abs 1 Z 1 KBGG wird im Anwendungsbereich der VO (EG) 883/2004 (zur Anwendung vgl Art 1 Abs 2 des Anhangs II des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweiz) insoweit überlagert (10 ObS 123/23w Rz 16; 10 ObS 45/19v [ErwGr 1.2.]; 10 ObS 41/19f [ErwGr 2.2.] ua). [2] 2. Diese Frage wird vom Obersten Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung bejaht: Aus Artikel 7, VO (EG) 883 aus 2004, („Aufhebung der Wohnortklauseln“) folgt, dass ein Anspruch auf Leistungen weder dem Grunde noch der Höhe nach von einem Wohnsitz im Inland abhängig gemacht werden darf (10 ObS 26/24g Rz 17; 10 ObS 2/22z Rz 22 ua). Die Voraussetzung des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, in Verbindung mit Paragraph 24, Absatz eins, Ziffer eins, KBGG wird im Anwendungsbereich der VO (EG) 883 aus 2004, (zur Anwendung vergleiche Artikel eins, Absatz 2, des Anhangs römisch zwei des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweiz) insoweit überlagert (10 ObS 123/23w Rz 16; 10 ObS 45/19v [ErwGr 1.2.]; 10 ObS 41/19f [ErwGr 2.2.] ua).

[3] 3. Aus diesem Grund hat der Oberste Gerichtshof zu 10 ObS 26/24g in einer nahezu identen Konstellation die außerordentliche Revision der (auch dort) Beklagten mit Beschluss vom 16. April 2024 zurückgewiesen. Dabei wurde betont, dass aus der jüngeren Rechtsprechung (10 ObS 12/23x und 10 ObS 133/22i) nicht abgeleitet werden kann, die VO (EG) 883/2004 sei nicht anzuwenden, wenn einander (wie im Verhältnis zur Schweiz [vgl 10 ObS 133/22i Rz 12]) keine gleichartigen Leistungen gegenüber stehen. Entgegen dem Verständnis der Beklagten ist lediglich die Anwendung der Prioritätsregeln des Art 68 VO (EG) 883/2004, nicht aber die Anwendung der VO (EG) 883/2004 an sich und vor allem nicht der Regelung über die Exportpflicht nach ihrem Art 67 vom Zusammentreffen gleichartiger Leistungen abhängig. Ebenso wenig ist eine Inländerdiskriminierung ersichtlich. [3] 3. Aus diesem Grund hat der Oberste Gerichtshof zu 10 ObS 26/24g in einer nahezu identen Konstellation die außerordentliche Revision der (auch dort) Beklagten mit Beschluss vom 16. April 2024 zurückgewiesen. Dabei wurde betont, dass aus der jüngeren Rechtsprechung (10 ObS 12/23x und 10 ObS 133/22i) nicht abgeleitet werden kann, die VO (EG) 883 aus 2004, sei nicht anzuwenden, wenn einander (wie im Verhältnis zur Schweiz [vgl 10 ObS 133/22i Rz 12]) keine gleichartigen Leistungen gegenüber stehen. Entgegen dem Verständnis der Beklagten ist lediglich die Anwendung der Prioritätsregeln des Artikel 68, VO (EG) 883 aus 2004,, nicht aber die Anwendung der VO (EG) 883 aus 2004, an sich und vor allem nicht der Regelung über die Exportpflicht nach ihrem Artikel 67, vom Zusammentreffen gleichartiger Leistungen abhängig. Ebenso wenig ist eine Inländerdiskriminierung ersichtlich.

[4] 4. Die im Wesentlichen wortgleiche außerordentliche Revision im vorliegenden Verfahren gibt keinen Anlass, von dieser Rechtsprechung abzugehen.

Textnummer

E141477

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:010OBS00035.24F.0514.000

Im RIS seit

10.07.2024

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at